

Die Jesuiten im Kanton Zürich

Autor(en): **Br.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken**

Band (Jahr): **1 (1953)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-410221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Jesuiten im Kanton Zürich

(Gekürzter Bericht nach der Tagespresse.) Im Februar 1946, also vor 7 Jahren, hatte der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Motion überwiesen, die ihn einlud, zu der der Bundesverfassung widersprechenden Tätigkeit der Jesuiten Stellung zu nehmen. Nun liegt die Antwort des Regierungsrates vor. Er hat sich damit nicht sehr übereilt. Dafür weist er die Meinung zurück, daß der Artikel 51 der Bundesverfassung von 1874 (Jesuitenartikel) als überholt nicht mehr anzuwenden sei. Gestützt auf die bundesrätliche Praxis ist er der Auffassung, daß nicht jede Ordensniederlassung unter das Jesuitenverbot gehöre, wohl aber grundsätzlich *jede Tätigkeit im Kirchendienst, die Lehrtätigkeit in der Schule, die Ordensniederlassungen*, auch wenn sich die Ordensangehörigen selber keiner verfassungswidrigen Tätigkeit schuldig machen.

Erhebungen des Regierungsrates ergaben: Im Jahre 1939 gab es 10 in Zürich niedergelassene Jesuiten, die dem Priesterstande angehörten und «regelmäßig oder doch gelegentlich» kirchliche Funktionen ausübten, also *gegen die Bundesverfassung verstießen*. Auf Veranlassung des Eidgenössischen Justizdepartements *ließ man sie gewähren*, um eine öffentliche Auseinandersetzung in dieser Sache zu vermeiden. Immerhin untersagte die Fremdenpolizei drei ausländischen Jesuiten die Ausübung ihrer verfassungswidrigen Tätigkeit.

Im Jahre 1947 wurden 20 Angehörige des Jesuitenordens im Priesterstand im Kanton Zürich festgestellt, die gleiche Zahl im Jahre 1952. Von ihnen wohnen 17 nahe beisammen im Zentrum der Stadt Zürich, in drei Institute verteilt, die weitgehend von den dort ansässigen Jesuiten geleitet werden; des weitern sind die Mitarbeiter der vom «Apologetischen Institut» herausgegebenen Zeitschrift «Orientierung. Katholische Blätter für weltanschauliche Information» vorwiegend, wenn nicht ausschließlich Jesuiten. Drei Jesuitenpatres waren als Vikare stadtzürcherischen Pfarreien zugeteilt und erst vor kurzem auf Einschreiten des Staates ihrer Funktionen enthoben worden (also immerhin!). Auch die Studentenseelsorge liegt in jesuitischen Händen, wird aber in Zürich wie an andern schweizerischen Universitäten geduldet, obwohl ihre öffentlichen Predigten, die sogenannten Akademikerpredigten, *eindeutig gegen das Jesuitenverbot verstoßen*, wie es im regierungsrätlichen Bericht heißt.

Und doch begnügt sich der Regierungsrat in echt protestantischer

Langmütigkeit und Vertrauensseligkeit damit, die Tätigkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer Angehörigen in Zürich weiterhin aufmerksam zu verfolgen und nötigenfalls gegen die Verletzung der Bundesverfassung einzuschreiten. — Wann wird es nötig sein, wenn die vom Regierungsrat selber genannten Zuwiderhandlungen gelassen hingenommen werden?
Br.

Aus der freigeistigen Bewegung

Deutscher Volksbund für Geistesfreiheit e. V. Am 1. Februar 1953 fand in Hannover unter Vorsitz von Prof. Dr. G. von Frankenberg eine erweiterte Präsidialsitzung statt. Der Geschäftsführer Regierungsrat Albert Heuer gab einen umfassenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die organisatorische Festigung des Bundes macht erfreuliche Fortschritte. Es wurde beschlossen, den «Bund für Glaubens- und Gewissensfreiheit e. V.», Tübingen, sowie den «Pfortebund», Stuttgart, aufzunehmen. Ferner wurde unter anderem über den im Herbst dieses Jahres vorgesehenen «Kongreß für Geistesfreiheit» Beschluß gefaßt.

«*Kongreß für Geistesfreiheit*». Vom 2. bis 4. Oktober dieses Jahres soll in Ludwigshafen a. Rhein ein Kongreß für Geistesfreiheit stattfinden. Am Freitag, dem 2. 10. 53, werden die Hauptreferate für Recht und Rechtsschutz, Schule und Erziehung, Publizistik usw. Arbeitstagungen durchführen, auf denen die dringendsten Aufgaben der kommenden Zeit besprochen werden sollen. Am Sonnabend findet die Hauptversammlung des «Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit» statt; für den Abend ist eine öffentliche Kundgebung vorgesehen. Am Sonntag wird eine Morgenfeier sowie eine Reihe von Einzelkonferenzen stattfinden, wahrscheinlich auch ein Ausflug in die Pfalz und ein Besuch des Hauses Mühleck bei Iggelbach. — Zu dem Kongreß werden auch Vertreter der dem Deutschen Volksbund für Geistesfreiheit befreundeten ausländischen Organisationen erwartet. Anfragen aller Art werden erbeten an die Geschäftsstelle des Volksbundes, Hannover, Sedanstraße 17.

«*Für Glaubens- und Gewissensfreiheit*» nennt sich eine Schrift, die vor kurzem als Jahrbuch 1952 des Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit im Port-Verlag, Stuttgart, erschienen ist und für 1 DM von der Geschäftsstelle des Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit, Hannover, Sedanstraße 17, bezogen werden kann. Sie enthält einen Bericht über den Kon-